

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.02.2011

Geschäftszeichen:

III 3-1.19.30-219/08

Zulassungsnummer:

Z-19.30-2008

Antragsteller:

WRK GmbH

Schlempertshof 2

74746 Höpfigen

Geltungsdauer

vom: **10. Februar 2011**

bis: **10. Februar 2016**

Zulassungsgegenstand:

Sonderbauteil Tribünensystem "TECHNOSTEP®"



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und zehn Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Tribünensystem "TECHNOSTEP®" und seine Anwendung als feuerwiderstandsfähiges, tragendes Sonderbauteil bei einer Brandbeanspruchung von der Oberseite des Tribünensystems, unter Berücksichtigung von Abschnitt 1.2.

1.1.2 Das Tribünensystem besteht im Wesentlichen aus der Unterkonstruktion (Schiene und Verbindungselementen) und dem Deckbelag sowie den Zubehörteilen, jeweils nach Abschnitt 2.

Es besteht im Wesentlichen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A¹ oder Klasse A1/A2 s1,d0 nach DIN EN 13501-1²) Baustoffen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das Tribünensystem ist - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen – geeignet, im Inneren von Gebäuden als Bauart zum Errichten von speziellen sog. Tribünenkonstruktionen (mit ansteigenden Steh- oder Sitzplatzreihen für Besucher) - jeweils mit maximalen Verkehrslasten gemäß Abschnitt 3 - angewendet zu werden. Die Bestimmungen des Bauordnungsrechts sind zu beachten.

1.2.2 Das Tribünensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindert im eingebauten Zustand bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2³ bzw. DIN EN 1363-1⁴ den Durchtritt von Feuer und Rauch über mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von oben – jedoch nicht von unten.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Feuerwiderstandsfähigkeit bei einer Brandbeanspruchung von der Unterseite der Konstruktion nicht nachgewiesen wurde, ist über die Zulässigkeit der Anwendung des Tribünensystems von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, z. B. im Zusammenhang mit dem Brandschutzkonzept, in jedem Anwendungsfall zu entscheiden.

1.2.3 Das Tribünensystem darf nur auf feuerbeständigen⁵ Stahlbetondecken errichtet werden. Seitlich muss die Konstruktion an feuerbeständige⁵ Massivwände anschließen.

1.2.4 Die äußeren Abmessungen des Tribünensystems (Grundfläche, Höhe über Rohfußboden der Geschosdecke) sind nicht begrenzt. Die Konstruktion ist gemäß Abschnitt 3 zu bemessen.

1.2.5 Der Gehbereich des Tribünensystems darf wahlweise mit Stufen oder mit einer Rampe ausgeführt werden. Es wurden Stufenhöhen ≤ 420 mm nachgewiesen.

Die Konstruktion darf so ausgeführt werden, dass eine Vorrüstung zur Befestigung von Bestuhlung, Brüstungen und anderen Ausstattungsgegenständen/Ausrüstungen – die jedoch nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind -, vorhanden ist (s. Abschnitt 4.2.5.3).

1	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN EN 13501-1:2007-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
3	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
4	DIN EN 1363-1:1999-10	Feuerwiderstandsprüfungen, Teil 1: Allgemeine Anforderungen
5	Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens und der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1ff.; veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 39	



- 1.2.6 Das Tribünensystem darf nicht zur Aufnahme und Weiterleitung von Lasten aus anderen Bauteilen der baulichen Anlage herangezogen werden.
- 1.2.7 Das Tribünensystem ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in brandschutztechnischer Hinsicht zur Anwendung als tragendes, inneres Sonderbauteil nachgewiesen.
Der Nachweis der Eignung des Tribünensystems bezüglich der Erfüllung der Anforderungen des Wärme- und/oder Schallschutzes wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens nicht geführt. Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit (z. B. Feuchtigkeitsbeständigkeit, Luftdichtigkeit) und der Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ebenso nicht erbracht, sondern ggf. für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.
- 1.2.8 Die Bestimmungen anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Eigenschaften

2.1.1.1 Feuerwiderstandsfähigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Tribünensystems (Tragfähigkeit, Temperaturkriterium und Raumabschluss (bei einseitiger Brandbeanspruchung von oben)) wurde nach DIN EN 1363-1⁶ und DIN EN 1365-2⁷ bestimmt.⁸

Für den Zulassungsgegenstand wurde eine einseitige Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten nach DIN 4102-2³, bei einer Belastung (Verkehrslast) von 7,5 kN/m², nachgewiesen.

2.1.1.2 Sonstige Eigenschaften

Nachweise der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit für das Tribünensystem unter Normalbedingungen wurden exemplarisch geführt. Es sind die Bestimmungen von Abschnitt 3 zu beachten.

Weitere Nachweise siehe Abschnitt 1.2.7.

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Allgemeines

Das Tribünensystem "TECHNOSTEP®" muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 9 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" enthalten.

Tribünensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet und nachgewiesen wurden.

2.1.2.2 Unterkonstruktion

Die Unterkonstruktion besteht aus speziellen Schienen und systemzugehörigen Verbindungsmitteln (insbesondere Winkel, Schienenknöpfe, Verbindungsknöpfe, Schienenmutter, 3D-Systembefestigern, Schienenfüßen und Untergrundanbindungen) zur Befestigung und Verbindung untereinander und mit den angrenzenden Bauteilen (s. Anlage 2).

Die Unterkonstruktion muss der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-624 vom 1. Februar 2011 entsprechen.

⁶ DIN EN 1363-1:1999-10 Feuerwiderstandsprüfungen; Teil 1: Allgemeine Anforderungen

⁷ DIN EN 1365-2:2000-02 Feuerwiderstandsprüfungen für tragende Bauteile; Teil 2: Decken und Dächer

⁸ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Zulassungsgegenstandes ebenfalls berücksichtigt.



2.1.2.3 Deckbelag

Als Deckbelag sind mindestens 38 mm dicke, nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹ Gipsfaserplatten vom Typ "Knauf Integral Gipsfaserplatte" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-9.1-517 zu verwenden. Die Gipsfaserplatten sind an den Stirnseiten mit Nut und Feder zu versehen. Die Verbindungsstellen sind mit "Knauf Brio System– Falzkleber" zu verkleben (siehe Anlage 5).

Der Deckbelag wird in der Fläche schwimmend (auf den Schienendämmprofilen) verlegt (s. Anlage 6).

Bei Ausführungen mit Rampen sind die Gipsfaserplatten im vertikalen Anschlussbereich zu den Stufen doppelt zu verlegen und an der mit Gehrung ausgeführten Stossstelle zwischen den vertikalen und der schrägen Deckplatte zusätzlich zur Nut-Feder-Verbindung mit einem Plattenverbinder untereinander zu verschrauben.

2.1.2.4 Zubehörteile

Als Zubehörteile sind folgende Baustoffe zu verwenden:

- a) nichtbrennbare⁵ Randdämmstreifen⁹ mit den Abmessungen 12 mm x 100 mm für den Anschlussbereich zwischen dem Deckbelag und den angrenzenden Massivwänden (s. Anlage 6) und
- b) spezielle Dämmprofile⁹ (Schienendämmprofile), die zwischen den Schienen der Unterkonstruktion und dem Deckbelag zu verlegen sind (s. Anlagen 2, 5 und 6).

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Die für die Herstellung des Tribünensystems zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.2.1 bis 2.1.2.4 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung. Für die anderen, speziellen Bauprodukte⁹ gelten die Bestimmungen von Abschnitt 2.3.

2.2.1.2 Korrosionsschutz

Für die Unterkonstruktion gelten die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-624 vom 1. Februar 2011.

Alle anderen Metallteile der Konstruktion sind werkseitig mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen.

2.2.1.3 Bausatz

Das Tribünensystem ist gemäß Abschnitt 2.1.2.1 werkseitig und projektbezogen als Bausatz, bestehend aus der Unterkonstruktion nach Abschnitt 2.1.2.2 und dem Deckbelag nach Abschnitt 2.1.2.3 sowie den Zubehörteilen nach Abschnitt 2.1.2.4, herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung des Bausatzes nach Abschnitt 2.2.1.3

Jeder Bausatz nach Abschnitt 2.2.1.3 und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1).

Jeder Bausatz muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

⁹ Die Produktangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.





- Bausatz für Tribünensystem "TECHNOSTEP®"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z 19.30-2008
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.2.2 Kennzeichnung des eingebauten Tribünensystems

Tribünensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind von dem Unternehmer (Errichter), der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Tribünensystem "TECHNOSTEP®"
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Errichters, der das Tribünensystem fertig gestellt/ eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Errichter
- Zulassungsnummer: Z-19.30-2008
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist an dem Tribünensystem dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.2.3 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat jedem Unternehmer (Errichter) nach Abschnitt 4.1, der das Tribünensystem fertig stellt (herstellt) und einbaut, eine Einbauanleitung für das Tribünensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen. Darin müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Arbeitsgänge zum fachgerechten Herstellen des Tribünensystems, einschließlich Angaben zu den Befestigungsmitteln
- Verlegeplan für den Deckbelag
- Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten Einbaus und der Anschlüsse und Fugen
- Angaben zur Befestigung
- Maßangaben zu den Produkten und zum Einbau
- Angaben zu den zulässigen Belegungen, Anschlüssen und Ausführungen.

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Bausätze nach Abschnitt 2.2.1.3 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der o. g. Bausätze mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.1.2 Für die speziellen Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1.1 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204 des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der werkseitig vorgefertigten Bausätze nach Abschnitt 2.2.1.3 und der speziellen Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle

einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bauprodukte und des Bausatzes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und des Bausatzes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Bei diesen Angaben und auch bei den in den Anlagen dargestellten Ausführungen handelt es sich um Mindestangaben und -abmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit des Tribünensystems; Nachweise der Tragsicherheit, auch die der Verbindungselemente, bleiben davon unberührt und sind in jedem Anwendungsfall nach den Technischen Baubestimmungen und unter Einhaltung der Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-624 vom 1. Februar 2011 zu führen.

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile des Tribünensystems "TECHNOSTEP®" sowie dessen Befestigung an der Geschossdecke nachzuweisen. Dabei ist zu beachten, dass die brandschutztechnischen Eignungsnachweise für das Tribünensystem ausschließlich unter der Annahme geführt wurden, dass auf das Tribünensystem im Brandfall eine Verkehrslast von maximal 7,5 kN/m² wirkt.

Die Konstruktion darf, außer ihrem Eigengewicht und der nachgewiesenen Verkehrslast, keine zusätzlichen Lasten erhalten.

Die Bemessung und Projektierung des Tribünensystems hat in jedem Falle durch den Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen.



4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Das Tribünensystem muss vom Antragsteller am Anwendungsort aus dem Bausatz nach Abschnitt 2.2.1.3 zusammengesetzt werden.

Der Zusammenbau und Einbau des Tribünensystems am Anwendungsort erfolgt i. d. R. durch fachkundiges Personal des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anderenfalls ist zu beachten, dass Tribünensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur von Unternehmen ausgeführt und eingebaut werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau bzw. den Einbau

4.2.1 Allgemeines

Der Zusammenbau und der Einbau des Tribünensystems hat nach den Angaben der Montageanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.

4.2.2 Zusammenbau der Unterkonstruktion

Die Unterkonstruktion ist auf der gereinigten Geschossdecke nach Abschnitt 1.2.3 einzumessen und zu errichten.

Es sind die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-624 vom 1. Februar 2011 zu beachten.

4.2.3 Einbau des Deckbelages

In die Schienen der Unterkonstruktion, die zur Aufnahme des Deckbelages dienen, sind die speziellen Dämmprofile nach Abschnitt 2.1.2.4 b) einzulegen.

Die Verlegung des Deckbelages muss in Nut-Feder-Verbindungen und nach einem vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung projektbezogen erstellten Verlegeplan erfolgen. Die Nut-Feder-Verbindungen sind zu verleimen und zu verspachteln (s. Anlage 5).

4.2.4 Anschluss an die umgebenden Bauteile

4.2.4.1 Allgemeines

Alle Fugen zwischen dem Deckbelag des Tribünensystems und den angrenzenden Bauteilen nach Abschnitt 1.2.3 müssen umlaufend und vollständig mit Dämmsteifen aus nicht-brennbarer⁵ Mineralwolle, Schmelzpunkt > 1000 °C, verschlossen werden.

4.2.4.2 Anschluss an angrenzende Wände

Die Randdämmsteifen nach Abschnitt 2.1.2.4 a) sind auf der Höhe des Deckbelags an den angrenzenden Wänden zu fixieren. Nut- bzw. Feder der Randplatten des Deckbelags sind wandseitig abzusägen, so dass eine gerade Schnittkante entsteht. Die Randplatten sind unmittelbar an den Randdämmsteifen zu stoßen (s. Anlage 6).



4.2.5 Ausführungsvarianten

4.2.5.1 Rampen

Sofern das Tribünensystem mit einer Rampe ausgeführt wird, hat dies gemäß Anlage 8 zu erfolgen. Die Gipsfaserplatten sind im vertikalen Anschlussbereich zu den Stufen doppelt zu verlegen und an der mit Gehrung ausgeführten Stossstelle zwischen den vertikalen und der schrägen Deckplatte zusätzlich zur Nut-Feder-Verbindung mit einem Plattenverbinder untereinander zu verschrauben.

4.2.5.2 Einbauten und Auslässe

Die Setzstufenbereiche des Tribünensystems dürfen als sog. Kammern (zur Luftführung) ausgeführt werden (s. Anlagen 1 und 7 bis 9). Diese Kammern sind jedoch keine feuerwiderstandsfähigen klassifizierten Lüftungsleitungen.

Sofern das Tribünensystem in Verbindung mit Einbauten und Auslässen (z. B. Abdeckgitter der Auslässe der Lüftungsführung, Elektroinstallationsgeräte, Revisionsklappen) ausgeführt wird, muss dies gemäß den Anlagen 1 und 9 erfolgen. Diese Einbauten und Auslässe dürfen nur im Bereich der als sog. Kammern ausgeführten Setzstufen, nur in der vorderen Platte des Deckbelages, angeordnet werden.

Die Zuführung von elektrischen und/oder lüftungstechnischen Leitungen in das Tribünensystem erfolgt jeweils nur über die angrenzenden Massivbauteile. Die Öffnungen in diesen Bauteilen sind dabei mit feuerwiderstandsfähigen Bauteilen/Konstruktionen zu schließen (z. B. mit feuerwiderstandsfähigen Kabel- oder Rohrabschottungen bzw. Brandschutzklappen).

4.2.5.3 Anschlüsse

Das Tribünensystem darf -unter Berücksichtigung von Abschnitt 3 - mit Anschlüssen für Bestuhlungen, Brüstungen und anderen Ausstattungsgegenständen/Ausrüstungen (z. B. Tischen) ausgeführt werden (s. Anlage 7). Diese Anschlüsse sind jeweils nur im Bereich der als sog. Kammern ausgeführten Setzstufen, oben (auf dem Deckbelag) bzw. nur in der vorderen Platte des Deckbelages, zulässig.

Die Bestuhlungen, Brüstungen und anderen Ausstattungsgegenständen/Ausrüstungen - auch Bodenbeläge – selbst sind jedoch nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände fertig stellt bzw. einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Zulassungsgegenstand/ Zulassungsgegenstände und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 10). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung und Wartung

5.1 Allgemeines

5.1.1 Die Brandschutzwirkung des Tribünensystems ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn das Tribünensystem stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung). Der Betreiber ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darauf hinzuweisen (z. B. Übergabe der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Montageanleitung).

5.1.2 Der bauseitige Einbau von Bodenbelägen sowie Bestuhlungen, Brüstungen und anderen Ausstattungsgegenständen/Ausrüstungen hat jeweils in Abstimmung mit dem Antragsteller



dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen.

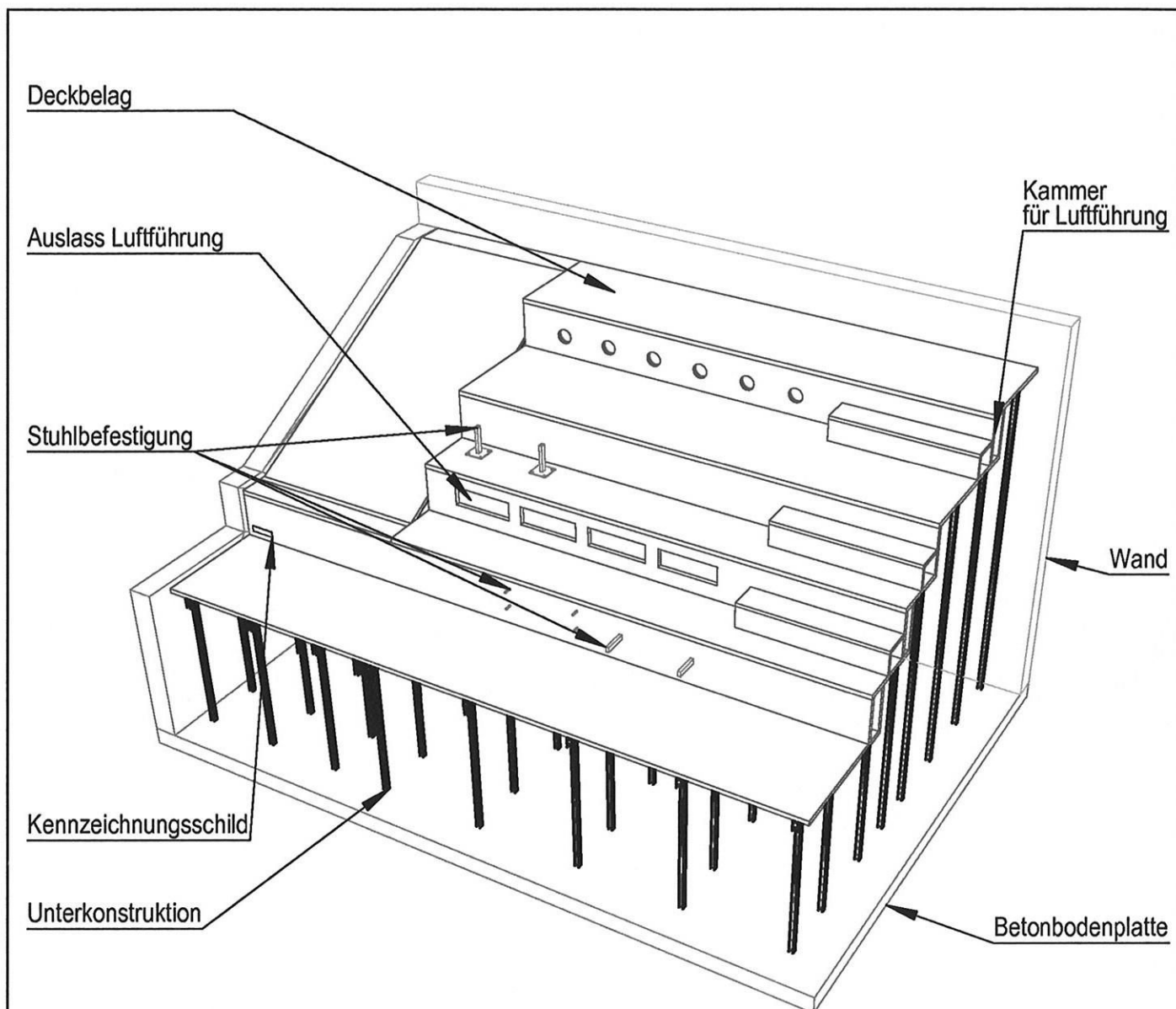
5.2 Nutzung und Wartung

- 5.2.1 Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile der Tribünenkonstruktion ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen; die Abschnitte 4.1 und 4.3 sind sinngemäß anzuwenden.
- 5.2.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wartungsanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt hat und die er dem Betreiber des Tribünensystems zusammen mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung jeweils zu übergeben hat.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt



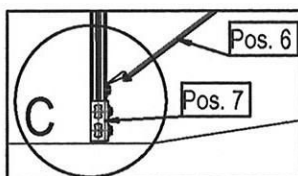
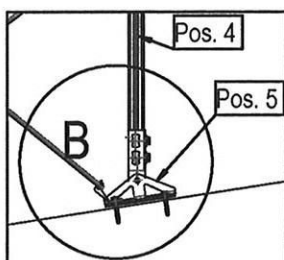
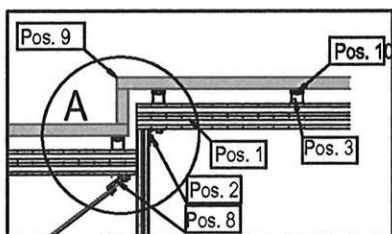
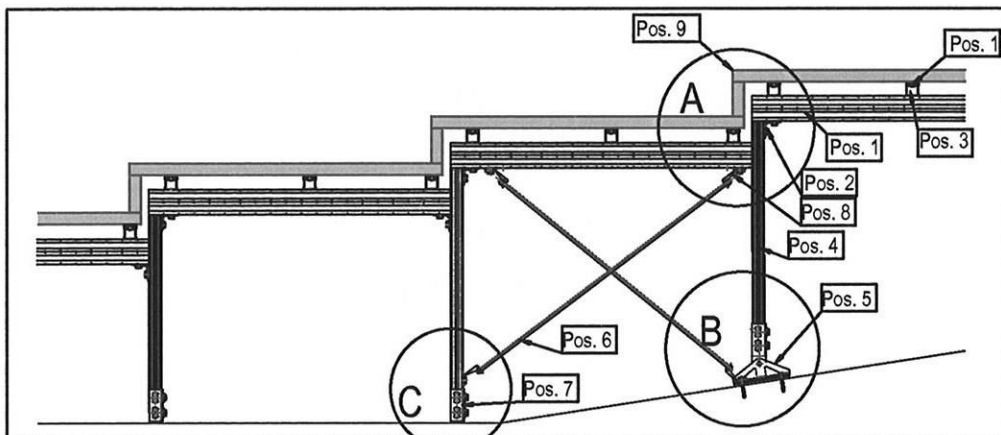


Tribünensystem TECHNOSTEP®

Anlage

Übersicht (Anlage 1)
Prinzipdarstellung

1

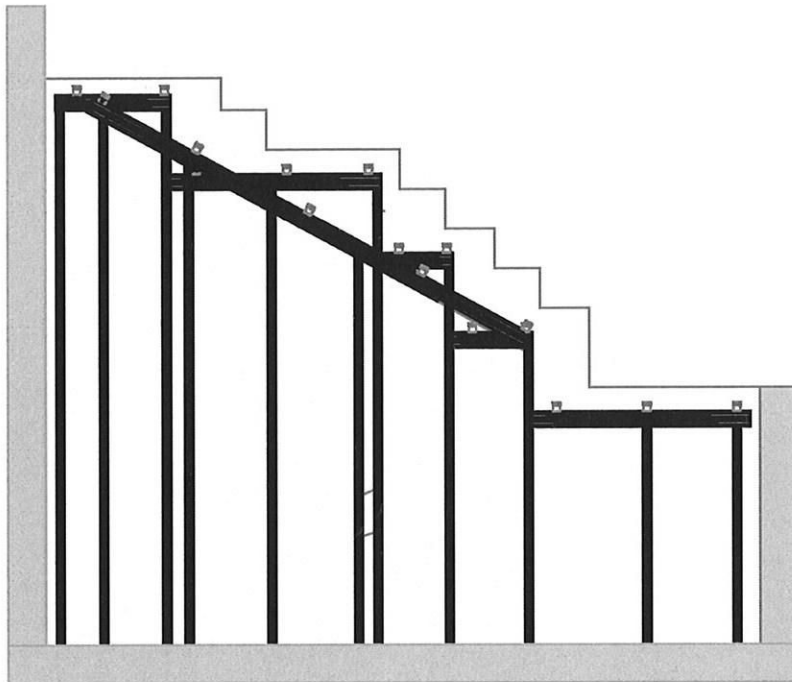


Unterkonstruktion	
Pos. 1	Schiene MQ 41D
Pos. 2	Winkel MQW-Q2
Pos. 3	Schiene MQ 41
Pos. 4	Schiene MQ 21D
Pos. 5	Schienenfuß MQP-G
Pos. 6	Gewindestange M10
Pos. 7	Untergrundanbindung MQV-2/2D-14
Pos. 8	3D-System MQ3D-A
Deckbelag/Zubehör	
Pos. 9	Deckbelag
Pos. 10	Schienenendämmprofil

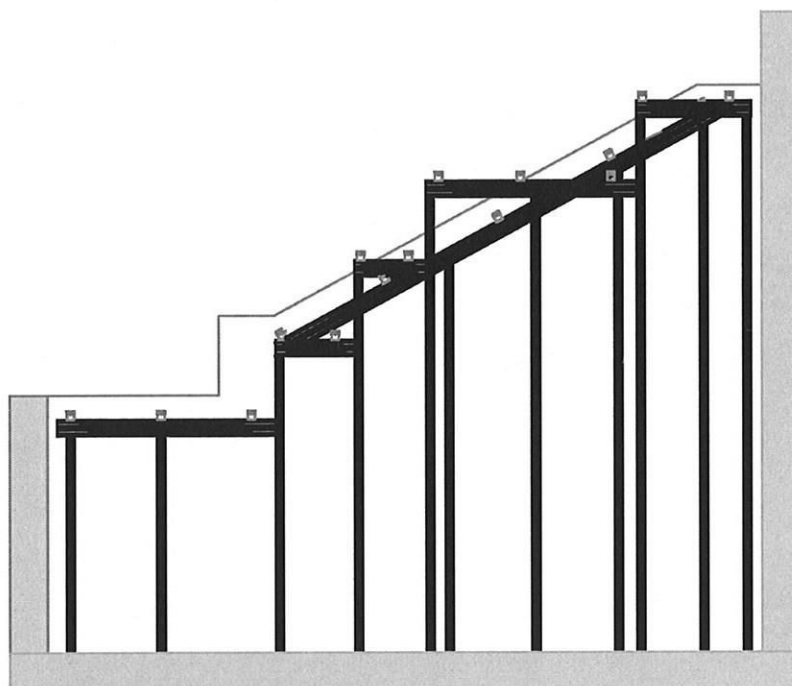
Tribünensystem TECHNOSTEP®

Schnitte (Anlage 2)

Anlage
2



Seitenansicht links



Seitenansicht rechts

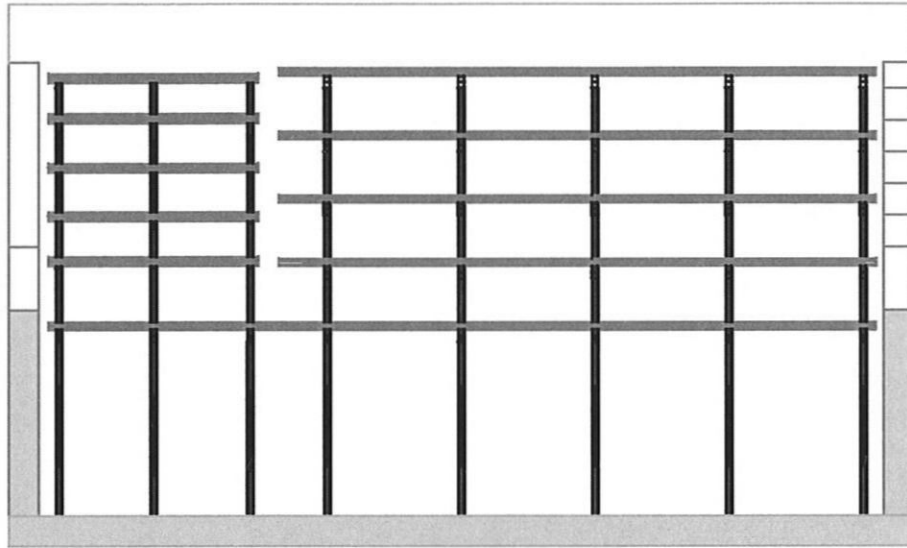


Tribünensystem TECHNOSTEP®

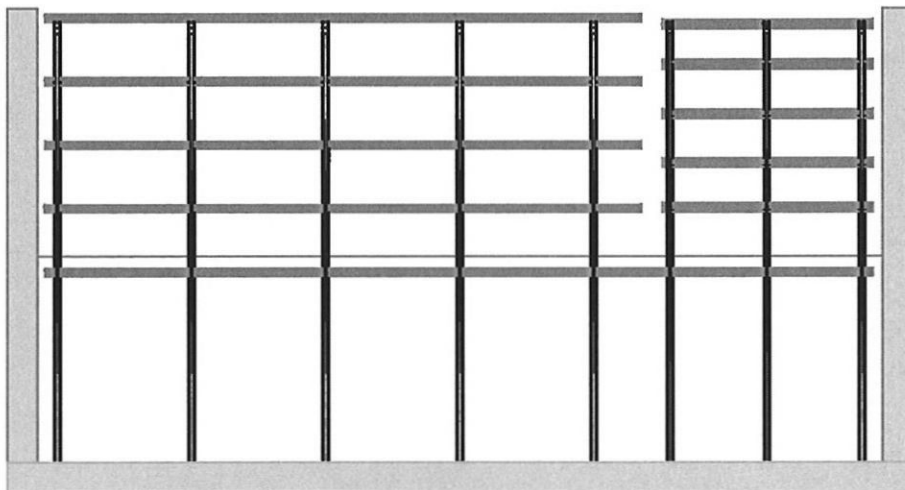
Anlage

Seitenansicht von links und rechts (Anlage 3)
Prinzipdarstellung

3



Vorderansicht



Rückansicht



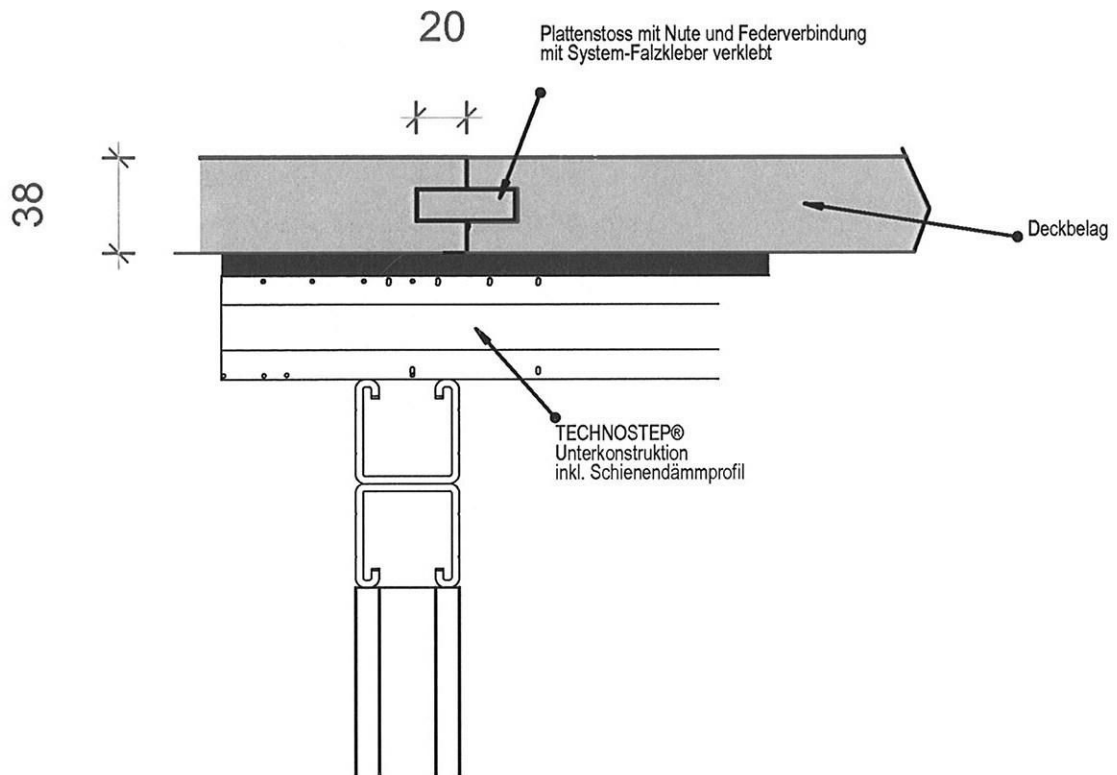
Tribünensystem TECHNOSTEP®

Anlage

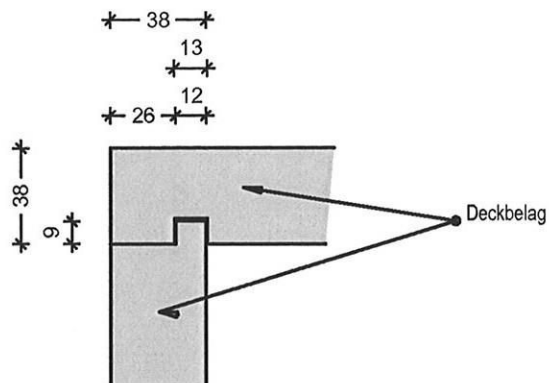
4

Vorder- und Rückansicht (Anlage 4)
Prinzipdarstellung

Längsstoß



Stufe

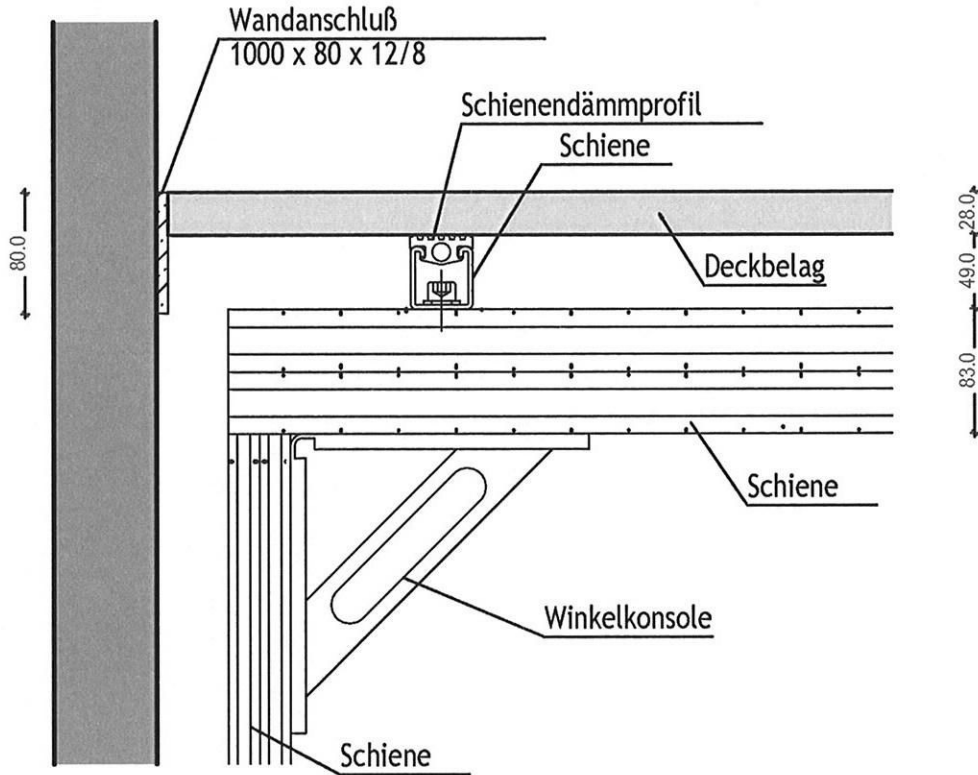


Tribünensystem TECHNOSTEP®

Plattenstöße (Anlage 5)

Anlage

5

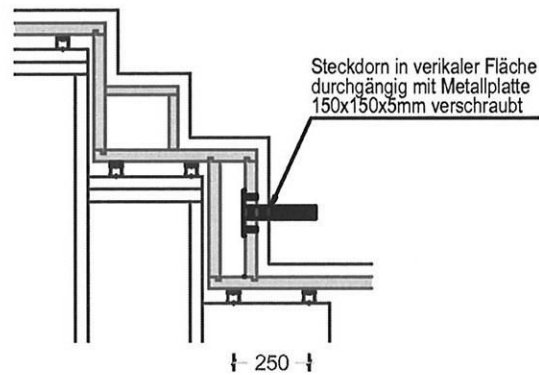
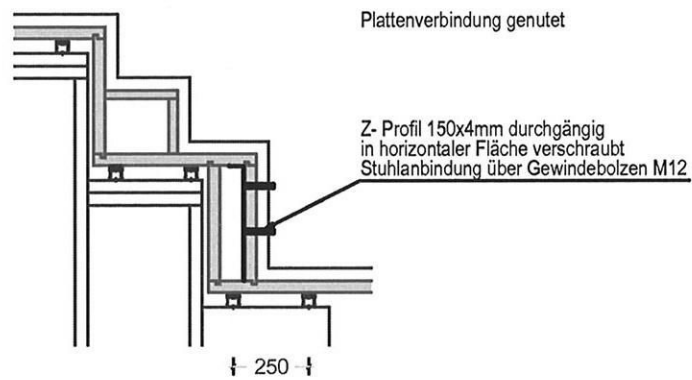
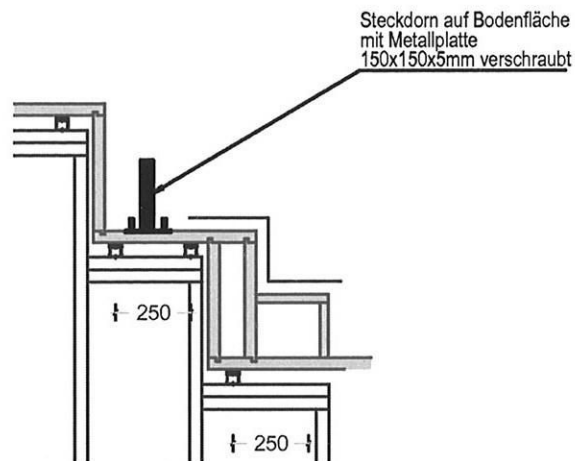


Tribünensystem TECHNOSTEP®

Anlage

Anschluß an angrenzendes Bauteil (Anlage 6)

6

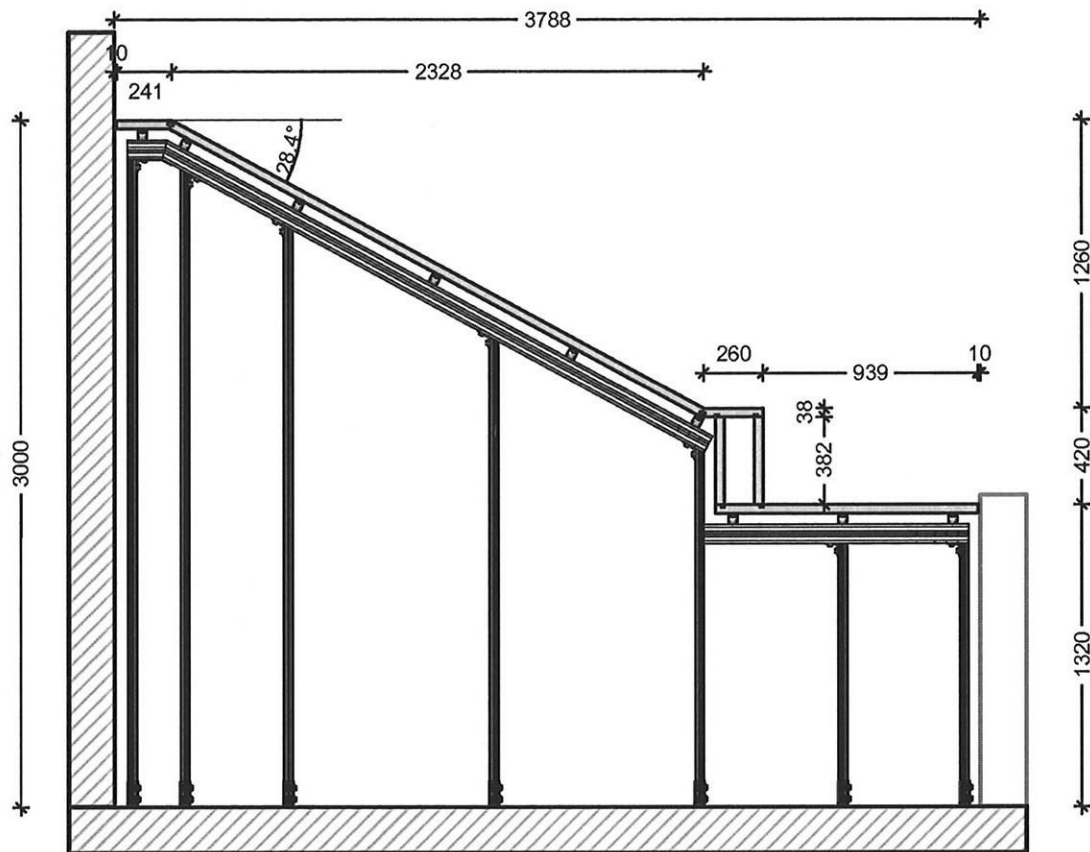


Tribünensystem TECHNOSTEP®

Stuhlanbindungen (Anlage 7)

Anlage

7



Ausführung Auframpung
Prinzipdarstellung

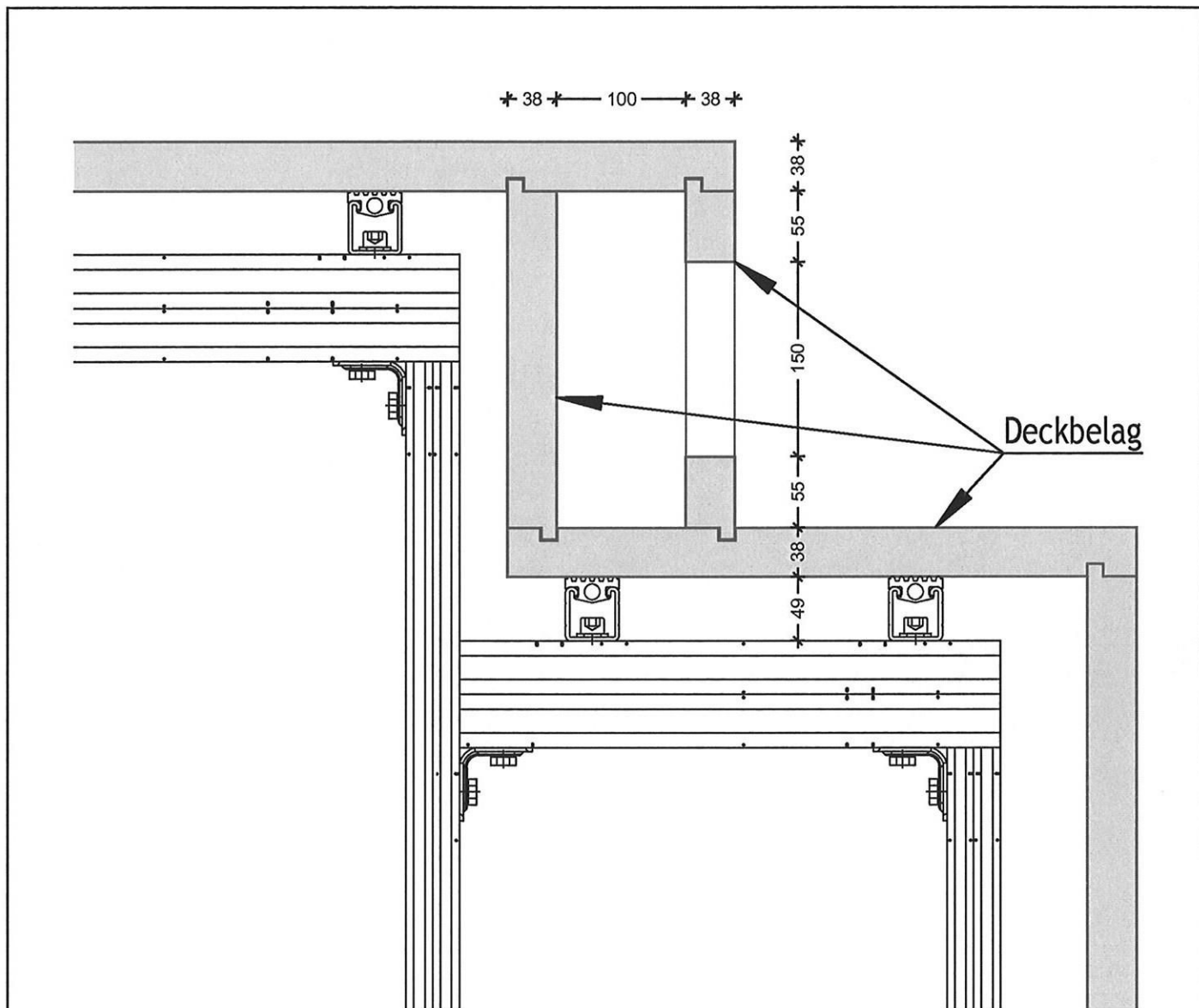


Tribünensystem TECHNOSTEP®

Anlage

Ausführung Rampe (Anlage 8)

8



Tribünensystem TECHNOSTEP®	Anlage
Luftführung, -auslässe (Anlage 9)	9

**Sonderbauteil Tribünensystem
"TECHNOSTEP®"**

Anlage 10

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das **Sonderbauteil Tribünensystem "TECHNOSTEP®"** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat.
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:

Hiermit wird bestätigt, dass das **Sonderbauteil Tribünensystem "TECHNOSTEP®"** (Zulassungsgegenstand) hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.30-2008 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom...) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n).

- (Ort, Datum)
- (Firma/Unterschrift)

Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

